

# **EINBÜRGERUNGSREGLEMENT**

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Rümlingen, gestützt auf § 26 Absatz 1 des Bürgerrechtsgesetzes vom 21. Januar 1993, beschliesst

## **A. Geltungsbereich**

### **§ 1 Grundsatz**

- 1 Dieses Reglement gilt für Einbürgerungen in der Gemeinde Rümlingen.
- 2 Die eidgenössischen und kantonalen Bürgerrechtsbestimmungen bleiben vorbehalten.

## **B. Voraussetzungen zur Einbürgerung**

### **§ 2 Wohnsitz**

- 1 Die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht setzt eine ununterbrochene Wohnsitzdauer bis zur Einreichung des Gesuches voraus
  - a. bei Schweizer Bürgern und Bürgerinnen von 3 Jahren;
  - b. bei ausländischen Staatsangehörigen von 5 Jahren.
- 2 Stellen ausländische Ehegatten gemeinsam ein Gesuch und erfüllt der eine die Voraussetzungen von Absatz 1 Buchstabe b, so genügt für den andern eine ununterbrochene Wohnsitzdauer bis zur Einreichung des Gesuches von 3 Jahren, sofern er seit 3 Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem andern Ehegatten lebt.
- 3 Die Fristen von Absatz 2 gelten auch für die Person ausländischer Staatsangehörigkeit, deren Ehegatte bereits das Schweizer Bürgerrecht durch Einbürgerung erworben hat.
- 4 Aus achtenswerten Gründen kann vom Erfordernis des Wohnsitzes oder einer bestimmten Wohnsitzdauer abgesehen werden.

### **§ 3 Eignung**

- 1 Die Aufnahme einer Person ausländischer Staatsangehörigkeit in das Gemeindebürgerrecht setzt voraus, dass sie
  - a. in die kommunalen, kantonalen und schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist;
  - b. mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist;

- c. die schweizerische Demokratie bejaht.

#### **§ 4 Leumund**

- 1 Die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht setzt voraus, dass der Bewerber oder die Bewerberin
  - a. einen guten Leumund besitzt;
  - b. den privaten und öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen nachkommt.

### **C. Anspruch auf Einbürgerung**

#### **§ 5 Anspruch**

- 5 Ein Anspruch auf Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht besteht, sofern die Voraussetzungen dieses Reglementes erfüllt sind, für
  - a. Schweizer Bürger und Bürgerinnen, deren Stamm seit 30 Jahren in der Gemeinde ansässig ist;
  - b. den ausländischen Ehegatten einer Person, die das Schweizer Bürgerrecht bereits alleine durch Einbürgerung in der Gemeinde Rümlingen erworben hat.

### **D. Verleihung des Ehrenbürgerrechts**

#### **§ 6 Voraussetzung**

- 1 Die Gemeindeversammlung kann Personen, die sich um das Gemeinwesen besonders verdient haben, auf Antrag des Gemeinderates das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- 2 Das Ehrenbürgerrecht kann auch einer Person, die das Gemeindebürgerrecht von Rümlingen bereits besitzt verliehen werden.
- 3 Das Ehrenbürgerrecht wird unentgeltlich verliehen.

### **E. Verfahren**

#### **§ 7 Gesuchseinreichung**

- 1 Gesuche um Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht sind beim Gemeinderat schriftlich einzureichen. Bei ausländischen Staatsangehörigen setzt die Gesuchseinreichung die Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung voraus.

#### **§ 8 Prüfung der Voraussetzungen**

- 1 Der Gemeinderat prüft, ob die Voraussetzungen für die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht erfüllt sind. Bei ausländischen Staatsangehörigen klärt er deren Eignung zum Erwerb des Kantons- und Gemeindebürgerrechtes ab.
- 2 Der Gemeinderat leitet das Gesuch innert 6 Monaten seit dessen Einreichung an die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion mit einem Antrag auf Annahme oder Ablehnung weiter.

- 3 Anträge auf Ablehnung sind zu begründen. Dem Bewerber oder der Bewerberin ist diese Begründung mitzuteilen.

### **§ 9 Abstimmung**

- 1 Liegt die Bewilligung der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion zur Bewerbung um das Gemeindebürgerrecht vor, unterbreitet der Gemeinderat das Gesuch um Einbürgerung innert 6 Monaten seit deren Erteilung der Gemeindeversammlung mit einem Antrag auf Aufnahme oder Ablehnung sowie auf Festsetzung der Gebühr.
- 2 Die Gemeindeversammlung entscheidet über das Gesuch und die Gebühr in offener Abstimmung, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung beschliesst.

### **§ 10 Abstimmungsprotokoll**

- 1 Der Gemeinderat hat das Abstimmungsprotokoll innert 30 Tagen der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion zu übermitteln und die Höhe sowie die Bezahlung der Gebühr bekannt zu geben.
- 2 Der Gemeinderat teilt die rechtswirksamen Einbürgerungen der Gemeindeversammlung mit.

## **F. Gebühren**

### **§ 11 Schweizerbürger und -bürgerinnen**

- 1 Die Gebühr für die Aufnahme von Schweizer Bürgern und Bürgerinnen in das Gemeindebürgerrecht bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand. Sie beträgt unter Vorbehalt von Absatz 2 im Maximum Fr. 1000.- Bei gemeinsamer Einbürgerung von Ehegatten und / oder bei Einbezug von unmündigen Kindern erhöhen sich die Gebühren nicht.
- 2 Die Gebühr beträgt im Maximum Fr. 200.- für
  - a. Einbürgerungen gemäss § 5 Buchstabe a;
  - b. Wiedereinbürgerung von Gemeindebürgerinnen, die durch Heirat das angestammte Bürgerrecht verloren haben.

### **§ 12 Ausländische Staatsangehörige**

- 1 Die Gebühr für die Aufnahme von ausländischen Staatsangehörigen in das Gemeindebürgerrecht ist nach den persönlichen und finanziellen Verhältnissen abzustufen. Sie beträgt für :
  - a. Mündige und Ehegatten, die gemeinsam Eingebürgert werden, im Minimum Fr. 500.-, im Maximum 1/12 des gesamten steuerbaren Jahreseinkommens;
  - b. Unmündige, die selbständig eingebürgert werden, im Maximum Fr. 500.-;Bei Einbezug unmündiger Kinder in die Einbürgerung ihrer Eltern erhöht sich die Gebühr nicht.

### **§ 13 Gebührenrechnung**

- 1 Für die Berechnung der Gebühren ist der Zeitpunkt der Antragstellung des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung massgebend.
- 2 Die Angabe über die finanziellen Verhältnisse des Bewerbers oder der Bewerberin sind vertraulich.  
Sie sind nur durch den Gemeinderat und auf Auftrag der Einwohnergemeindeversammlung hin zwecks Überprüfung der Gebührenberechnung durch die Rechnungsprüfungskommission der Einwohnergemeinde einsehbar.

### **§ 14 Gebührenhinterlegung**

Der Bewerber oder die Bewerberin hat 2 Wochen vor der Abstimmung die vom Gemeinderat beantragte Gebühr beim Gemeindegassier zu hinterlegen.

### **§ 15 Gebührenerlass**

- 1 Die Gebühren können beim Vorliegen besonderer Gründe oder eines finanziellen Härtefalles ganz oder teilweise erlassen werden. Entsprechende Anträge sind auf die Traktandenliste der Gemeindeversammlung zu setzen.

## **G. Schlussbestimmungen**

### **§ 16 Übergangsbestimmung**

- 1 Die beim Inkrafttreten dieses Reglements hängigen Einbürgerungsverfahren werden nach dem für die betroffenen günstigeren Rechtes beurteilt.

### **§ 17 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten**

- 1 Das Einbürgerungsreglement vom 5. Mai 1967 wird aufgehoben.
- 2 Dieses Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 18. Dezember 1997 genehmigt und tritt mit der Genehmigung durch die Justiz-, Polizei und Militärdirektion in Kraft.

**Im Namen des Gemeinderates**

**Der Präsident:**

**Die Gemeindegassierin:**